

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding für Werbung an Taxen und Mietwägen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Erding erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmern an ihren im gewerblichen Personenverkehr eingesetzten Fahrzeugen nachfolgende Werbemöglichkeiten gestattet:
 1. Im Taxiverkehr darf Eigen- oder Fremdwerbung an den seitlichen Fahrzeugschürzen und wahlweise entweder an einem Dach- oder an einem Heckwerbeträger betrieben werden.
 2. Im Mietwagenverkehr darf Eigen- oder Fremdwerbung an allen vier Seiten des Fahrzeugs (jedoch nicht an den Fenstern) sowie entweder an einem Dach- oder an einem Heckwerbeträger betrieben werden.
 3. Eigen- und/oder Fremdwerbung darf an Kopfstützen und deren Überzügen betrieben werden.

- II. Von den oben genannten Ausnahmen darf nur unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen Gebrauch gemacht werden:
 1. Werbung auf dem Dach oder am Heck darf nur angebracht sein, wenn für die verwendeten Werbeträger ein Teilegutachten im Sinn von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegt.
 2. Dachwerbeträger (besondere Aufbauten) sind an Vorrichtungen (wie z.B. üblichen Dachträgersystemen) zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.
 3. Dachwerbeträger dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 150 cm, Höhe 50 cm und Tiefe 15 cm.
 4. Heckwerbeträger dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 55 cm, Breite 100 cm und Höhe 30 cm.
 5. Die Werbeträger und die Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein (vgl. § 49a Abs. 1 StVZO). Sie dürfen nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z.B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist unzulässig.
 6. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers im Taxiverkehr ist vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.
 7. Eine Ablichtung des Teilegutachtens bzw. der Betriebserlaubnis des verwendeten Werbeträgers ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

8. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und dabei insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO sowie die Ausrüstungsvorschriften der StVZO unberührt.

III. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding folgenden Tag wirksam.

IV. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Hinweis:

Bei der Abwicklung des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist von den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmern diese Allgemeinverfügung zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung liegt in der Zeit ab 13. August 2003 im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 004, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr zur Einsicht aus.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) i. V. m. § 33 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.06.2003 (GVBl. S. 394).

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 31.07.2002 (Az.: M 23 K 02.1702) war festgestellt worden, dass entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft auf Antrag auch Eigenwerbung an den seitlichen Fahrzeugtüren von Taxis zugelassen werden kann. Bei der Erteilung für die Verwendung von Dach- oder Heckwerbeträgern soll die bisherige restriktive Haltung für Fremdwerbung aufgegeben werden. Die Verwendung für Fremd- und Eigenwerbung an den Kopfstützen sollte ebenfalls zugelassen werden. Die Genehmigungsbehörden nach dem PBefG wurden aufgefordert bei den eingehenden Anträgen auf Erteilung von gegenständlichen Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen vom Verbot des § 26 Abs. 3 BOKraft zu genehmigen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat mit Schreiben vom 04.04.2003 Az.: 7452-VII/2d-36515 u. a. Erläuterungen zum o. g. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München abgegeben und den Genehmigungsbehörden nahegelegt, bei Vorliegen entsprechender Anträge von der Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen.

Das pflichtgemäße Ermessen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft wird dahingehend ausgeübt, dass mit dieser Allgemeinverfügung die Eigen- oder Fremdwerbung auf den seitlichen Fahrzeugtüren sowie an Dach- oder Heckwerbeträgern im Taxiverkehr gestattet wird.

Die Eigen- oder Fremdwerbung auf den Kopfstützenüberzügen wird ebenso erlaubt. Zusätzlich ist im Mietwagenverkehr Eigen- oder Fremdwerbung an allen vier Fahrzeugseiten außerhalb der Fenster erlaubt.

Die Möglichkeit von Werbung an Mietwägen einerseits und Taxen andererseits soll gleichzeitig weitgehend angeglichen werden. Allerdings müssen bei Taxen Front- und Heckseiten frei bleiben, um eine einheitliche äußerliche Erkennbarkeit sicherzustellen.

Der Widerrufsvorbehalt in dieser Allgemeinverfügung begründet sich damit, dass in einem absehbaren Zeitrahmen durch Gesetzesänderungen die hier erteilten Ausnahmen allgemein erlaubt werden dürften und somit die Allgemeinverfügung hinfällig wird.

85435 Erding, 6. August 2003
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Anmerkung:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 30 vom 12. August 2003 bekanntgemacht.